

## **Bericht der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend**

### **Hilfesystem bei häuslicher Gewalt verbessern**

#### **I. Bericht der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend**

Die Fraktion der CDU hat am 7. April 2014 den Antrag „Hilfesystem bei häuslicher Gewalt verbessern“ (Drucksache 18/534 S) gestellt:

„Früher haben häufig die Opfer häuslicher Beziehungsgewalt die Wohnung verlassen. Nunmehr ist gesetzlich klar geregelt, dass der Täter gehen muss. Dies ist richtig; eine Retraumatisierung der Opfer muss dadurch verhindert werden, dass sie nicht aus ihrer häuslichen Umgebung gerissen werden.

Es stehen zwei rechtliche Wege zur Verfügung, die Täter von häuslicher Beziehungsgewalt der Wohnung zu verweisen:

Die erste Möglichkeit ist in § 14a Bremisches Polizeigesetz geregelt. Danach darf der Polizeivollzugsdienst eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich für die Dauer von zehn Tagen untersagen.

Nach einer solchen polizeilichen Wohnungsverweisung informiert die Polizei per Fax die Leitung des Amtes für Soziale Dienste (AfSD). Unmittelbar nach der Wohnungsverweisung, spätestens aber am dritten Werktag, nimmt das AfSD Kontakt zu dem Verbliebenen auf und bietet diesen Beratung und Hilfe an. Dies geschieht entweder telefonisch oder durch schriftliche Bitte um einen Termin für einen Hausbesuch. Dadurch wird über das Recht, ein dauerhaftes Rückkehrverbot des Partners beim Familiengericht zu beantragen, sowie über weitergehende sozialpädagogische Unterstützung und Hilfen informiert. Dieses Angebot wird, wie aus dem fünften Bericht zur häuslichen Beziehungsgewalt hervorgeht, zu 80 % von den Betroffenen angenommen.

Als zweite Möglichkeit kann ein Opfer von häuslicher Gewalt zivilrechtlich beim Amtsgericht eine Wohnungsüberlassung bzw. ein Wohnungsbetretensverbot nach dem Gewaltschutzgesetz – in der Regel für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten – erwirken. Diese Gewaltschutzanordnungen werden vom Familiengericht direkt an den Kriminaldauerdienst der Polizei gesendet, wo eine Gefährdungseinschätzung, eine Hinterlegung in der Kriminalakte des Antragsgegners und eine Steuerung an das AfSD erfolgt. Dieses bearbeitet diese Fälle jedoch nicht weiter. Es wird keine Kontaktaufnahme zu bzw. ein Hausbesuch bei Opfern häuslicher Gewalt durchgeführt, die sich persönlich und direkt an das Amtsgericht gewandt haben und einen entsprechenden Beschluss erwirkt haben. Das AfSD geht davon aus, dass die Opfer häuslicher Gewalt, die sich selbstständig an das Amtsgericht gewandt haben, auch selbstständig um weiterführende Hilfen kümmern können. Hilfestellung soll lediglich ein in mehrere Sprachen übersetztes Informationsblatt mit Anlaufstellen geben.

Die unterschiedliche Praxis des AfSD im Umgang mit Wohnungsverweisungen ist aus Opferschutzgesichtspunkten nicht sachgerecht. Es kostet ein Opfer häuslicher Beziehungsgewalt häufig eine sehr große Überwindung, sich in einer akuten Gefährdungssituation zum Amtsgericht zu begeben, um dort eine Gewalt-

schutzanordnung zu beantragen. In einer solchen Situation dürfen Opfer häuslicher Gewalt nicht alleingelassen werden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, die derzeit unterschiedliche Praxis des AfSD nach polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnungsverweisungen dahingehend zu vereinheitlichen, dass in jedem Fall eine unverzügliche aufsuchende Hilfe der Opfer häuslicher Beziehungsgewalt durch das AfSD erfolgt.“

Die Stadtbürgerschaft hat den Antrag am 15. Juli 2014 zur Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend überwiesen.

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend berichtet dem Überweisungsbeschluss entsprechend wie folgt:

Der Senat hat am 23. November 1999 beschlossen, eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe einzusetzen, die Konzepte zum Umgang mit häuslicher Gewalt entwickeln soll. An dieser ressortübergreifenden Arbeitsgruppe sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatskanzlei, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, des Senators für Inneres und Sport, des Senators für Justiz, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) beteiligt. Die Federführung liegt bei der ZGF. Die ZGF hat in Abstimmung mit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ dem Senat am 23. September 2014 nunmehr den sechsten Bericht „Häusliche Beziehungsgewalt“ vorgelegt.

Im fünften Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ (Drucksache 18/124 S vom 15. November 2011) und im Bericht „Hilfesystem für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder überprüfen“ (Drucksache 18/489 S vom 3. Juli 2012) hat die ressortübergreifende Arbeitsgruppe auf eine Unterstützungslücke im Hilfesystem der Stadtgemeinde Bremen hingewiesen.

In Fällen von häuslicher Gewalt, in denen die Polizei tätig wird und eine Wegweisung ausspricht, wenden sich das Amt für soziale Dienste (AfSD) in Bremen direkt an die Familien bzw. auch direkt an die Kinder aus gewaltbelasteten Familien.

Eine Unterstützungslücke besteht, wenn sich Betroffene direkt an das Familiengericht wenden, ohne dass zuvor eine Wegweisung des Täters durch die Polizei erfolgte. In diesen Fällen erfolgt keine Kontaktaufnahme durch das AfSD und somit keine aufsuchende Beratung der Opfer. Diese bekommen durch das Familiengericht lediglich ein Merkblatt ausgehändigt, das in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch, Russisch, Französisch und Arabisch vorliegt.

Bereits der fünfte Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ hat auf die Grenzen der Hilfsangebote einer Behörde hingewiesen, wenn diese neben der Hilfe auch eine Kontrollfunktion zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat. Das AfSD hat in erster Linie und prioritär die Aufgabe des Kinderschutzes zu erfüllen. Dies kann zum Interessenkonflikt in der Beratung betroffener Frauen führen, wenn Kinder mitbetroffen sind.

Frauen, die eigenständig eine Verfügung beim Familiengericht erwirken, haben schon einen sehr langen Leidensweg hinter sich gebracht und eine große Hemmschwelle überwunden. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Kontaktaufnahme oder gar ein Hausbesuch durch das AfSD von diesen Frauen oft nicht gewünscht wird, sondern eher zu weiteren Ängsten führen oder gar als bedrohlich empfunden werden könnte. Gewalt in einer engen Beziehung zu erleben ist für viele Frauen mit Scham und Schuldgefühlen verbunden. Ein sehr großer Teil der betroffenen Frauen spricht nicht mit Dritten über das erfahrene Leid. Eine „Zwangsberatung“ durch das AfSD widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger und verkennt die bei vielen Menschen vorhandenen Vorbehalte gegen das „Amt“.

Alle betroffenen Frauen brauchen gleichermaßen eine niedrigschwellige Beratung und Unterstützung. In der Bürgerschaftsdebatte am 15. Juli 2014 zum Antrag der Fraktion der CDU wurde sehr deutlich, dass anstelle einer aufsuchen-

den „Zwangsbearbeitung“ durch das AfSD, eine niedrigschwellige Beratung neben dem AfSD als der richtige Weg angesehen wird.

Eine sach- und fachgerechte niedrigschwellige Beratung für alle von häuslicher Beziehungsgewalt betroffenen Frauen kann durch eine erfahrene Beratungsstelle erfolgen. Die Beratungsstelle „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“ in Trägerschaft der Reisenden Werkschule Scholen e. V. ist eine sehr geeignete Beratungsstelle für diese Aufgabe. Deshalb hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen mit der Beratungsstelle „Neue Wege“ vereinbart, dass die Beratung auf der Grundlage einer Aufwandsermittlung ab Februar 2015 vom AfSD an „Neue Wege“ übertragen wird.

Dem AfSD wurden in den Jahren 2011 bis 2013 durchschnittlich 77 Wegweisungen jährlich durch die Polizei übermittelt. Vom Familiengericht wurden im selben Zeitraum jährlich durchschnittlich 82 Wohnungszuweisungen nach dem § 2 Gewaltschutzgesetz vorgenommen. Erfahrungsgemäß nehmen 80 % der betroffenen Personen eine Beratung in Anspruch. Es ist somit davon auszugehen, dass von den pro Jahr 159 Fällen auf der Grundlage von Wohnungswegweisungen nach Polizeigesetz und nach Gewaltschutzgesetz 127 Frauen eine Beratung in Anspruch nehmen werden. Auf dieser Grundlage wurde ein Zeitaufwand von 10,28 Wochenstunden ermittelt. Dieser Zeitaufwand beinhaltet die Fall-erfassung und Kontaktaufnahme mit allen betroffenen Frauen und jeweils zwei Beratungsgesprächen für 80 % der Fälle. Er beinhaltet weiterhin die Rückmeldung an die Polizei und die statistische Erfassung und Auswertung.

Die Beratungsstelle „Neue Wege“ möchte die Beratung auf dieser Grundlage sehr gern ab dem 1. Februar 2015 übernehmen und soll hierfür eine Zuwendungserhöhung im Umfang von 0,26 Beschäftigungsvolumen (entsprechend 10,28 Wochenstunden) erhalten.

Für die geplante Übertragung vom Amt für Soziale Dienste auf die Beratungsstelle „Neue Wege – Wege aus der Beziehungsgewalt“ in Trägerschaft der Reisenden Werkschule Scholen e. V. ist die Umwandlung von Personalmitteln im Umfang von 0,26 Beschäftigungsvolumina in konsumtive Zuwendungsmittel in Höhe von 12 T€ erforderlich.

## **II. Beschlussempfehlung**

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend empfiehlt der Stadtbürgerschaft, den Antrag der Fraktion der CDU vom 7. April 2014 (Drucksache 18/534 S) „Hilfesystem bei häuslicher Gewalt verbessern“ abzulehnen.

Senatorin Anja Stahmann  
(Vorsitzende)

Klaus Möhle  
(Sprecher)

